



Politische Gemeinde

Gebührenverordnung
vom 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	5
Art. 2 Gebührenpflicht	5
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	5
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	5
Art. 5 Gebührentarif	6
Art. 6 Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung	6
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	6
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	6
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	7
Art. 10 Kostenvorschuss	7
Art. 11 Mehrwertsteuer	7
Art. 12 Fälligkeit	7
Art. 13 Verzugszins	8
Art. 14 Gebührenverfügung	8
Art. 15 Mahnung und Betreibung	8
Art. 16 Verjährung	8
B. Die einzelnen Gebühren	9
1. Allgemeine Verwaltungsgebühren	9
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	9
Art. 18 Gesuch um Informationszugang	9
2. Bauwesen	9
Art. 19 Grundlagen	9
Art. 20 Gebührenbemessung	9
Art. 21 Gebührenrahmen	9
Art. 22 Gebührenreduktion	10
Art. 23 Gebührenerhöhung	10
Art. 24 Besondere Anwendungsfälle	10
Art. 25 Planungen	10
Art. 26 Natur- und Heimatschutz	10
3. Bestattungswesen	11
Art. 27 Bestattungskosten	11
Art. 28 Grabunterhalt und Grabpflege	11
4. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	11
Art. 29 Gemeinde- und Schulbibliothek	11
Art. 30 Öffentliche Räume und Anlagen	11
Art. 31 Bootsplätze	12
5. Einbürgerung	12

Art. 32	Erteilung Gemeindebürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer.....	12
Art. 33	Erteilung Gemeindebürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer	12
Art. 34	Gemeinsame Bestimmungen	12
Art. 35	Zusätzliche Gebühren	13
6.	Entsorgung.....	13
Art. 36	Grundlagen	13
7.	Feuerwehrwesen.....	13
Art. 37	Feuerwehr	13
8.	Finanzen und Steuern	13
Art. 38	Kommunale Steuerbehörden.....	13
Art. 39	Steuerausweise.....	14
Art. 40	Einschätzungen.....	14
9.	Fürsorge/Soziales	14
Art. 41	Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen	14
Art. 42	Bestätigungen	14
Art. 43	Aufsicht und Betriebsbewilligung für Krippen und Horte	14
10.	Lebensmittelkontrolle	14
Art. 44	Lebensmittelkontrolle	14
11.	Luftreinhaltung	14
Art. 45	Feuerungskontrolle.....	14
12.	Meldewesen, Einwohnerkontrolle	15
Art. 46	Einwohnerkontrolle.....	15
Art. 47	Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke.....	15
13.	Nutzung öffentlichen Grundes	15
Art. 48	Parkiergebühren.....	15
Art. 49	Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	15
14.	Polizeiwesen	16
Art. 50	Gastgewerbepatente	16
Art. 51	Schliessungszeiten.....	16
Art. 52	Abgaben auf gebranntes Wasser	16
Art. 53	Alkohol- und Nikotintestkäufe	16
Art. 54	Hunde	16
Art. 55	Waffenerwerbsscheine	16
Art. 56	Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	17
15.	Schulwesen	17
Art. 57	Volksschule	17
Art. 58	Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	17
Art. 59	Freiwillige Angebote der Schule	17

Art. 60	Sonderschulen	17
Art. 61	Musikschule	17
Art. 62	Berufsbildung	18
Art. 63	Schulergänzende Betreuung	18
16.	Vermessung, Geoinformation.....	18
Art. 64	Amtliche Vermessung, Geoinformation	18
Art. 65	Kommunale Geodaten.....	18
17.	Wasser- und Abwasser	19
Art. 66	Wasser.....	19
Art. 67	Abwasser	19
18.	Zivilschutz	19
Art. 68	Zivilschutz, Schutzraumkontrollen	19
19.	Rechtspflege	19
Art. 69	Wiedererwägungsgesuche	19
Art. 70	Neubeurteilungen	19
Art. 71	Friedensrichter	19
20.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
Art. 72	Übergangsbestimmung	20
Art. 73	Inkrafttreten	20

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 und die Gemeindeordnung der Gemeinde Maur, folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung bzw. der von ihr beauftragten Dritten,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom zuständigen Organ gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung des mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung

Das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden,
- d) reduziert oder ganz erlassen werden für Bezügerinnen und Bezüger von Altersvorsorge- oder Invalidenrenten,
- f) reduziert oder ganz erlassen werden für Kinder und Jugendliche,
- g) reduziert oder ganz erlassen werden für ortsansässige gemeinnützige Vereine, politische Parteien und Organisationen.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand oder Umtriebe, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

Wo nicht anders vermerkt, ist die Mehrwertsteuer in den Gebührenansätzen nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit 30 Tage ab Rechnungsdatum ein.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt die Verwaltungsstelle eine Nachfrist von 30 Tagen (Zahlungserinnerung, erste Mahnung). Für die zweite Mahnung wird eine Nachfrist von 10 Tagen gesetzt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Bei Zahlungsverzug im Steuerwesen richtet sich der Verzugszins nach dem kantonalen Recht.

³ Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

⁴ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden. Im Betreibungsverfahren sind alle Verzugszinsen gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz geschuldet.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird sie betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

B. Die einzelnen Gebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühren

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

2. Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren für Neu-, An- und Aufbauten, Umbauten sowie für Zweckänderungen und weiter Bauvorhaben bemessen sich nach Aufwand.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

⁴ Die Minimalgebühr beträgt 100 Franken.

Art. 22 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuches angemessen reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere erfolgt eine angemessene Reduktion bei Rückzug eines Baugesuches vor Erteilung einer Baubewilligung oder bei Verweigerung, wenn auf einen rekursfähigen Entscheid verzichtet wird.

Art. 23 Gebührenerhöhung

Bei erheblichem Mehraufwand können die Bearbeitungs- sowie Kontrollgebühren im Baubewilligungsverfahren um bis zu 50 % erhöht werden, im Fall der Baukontrollen als Nachforderung. Dies gilt insbesondere bei:

- unvollständigen oder ungenauen Unterlagen,
- umfangreichen Vorbesprechungen/Vorabklärungen,
- etappenweiser Durchführung ordentlicher Baukontrollen.

Art. 24 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 25 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 26 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

3. Bestattungswesen

Art. 27 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung in die Gemeinde von innerhalb des Kantons Zürich nach Maur trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 28 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 29 Gemeinde- und Schulbibliothek

¹ Für die Benützung der Gemeinde- und Schulbibliothek werden Jahresausweise ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen bis zu 100 Franken und sind nicht kostendeckend.

² Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erlassen.

Art. 30 Öffentliche Räume und Anlagen

¹ Für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen der Gemeinde Maur (Bsp. Sportanlagen, Gemeindesaal, Turnhallen in den Primarschulanlagen, Mühlesaal, Burgkeller) werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

² Der Gemeinderat legt die Tarife und Bedingungen zur Vermietung der öffentlichen Räume und Anlagen der Gemeinde Maur in einem separaten Reglement fest.

³ Für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen der Gemeinde Maur an Wochenenden kann der Gemeinderat die Benützungsgebühr um 50% erhöhen.

⁴ Für ortsansässige gemeinnützige Vereine ist die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen der Gemeinde Maur gebührenfrei.

⁵ Für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen der Gemeinde Maur werden durch den Gemeinderat Annullationsgebühren festgelegt.

Art. 31 Bootsplätze

¹ Für die Miete eines Bootsplatzes wird ein jährlicher Mietzins verrechnet. Der Mietzins hat die staatlichen Konzessionsgebühren für die Bootsstationierungsanlage und die Aufwendungen der Gemeinde vollumfänglich zu decken.

² Für die Aufnahme auf die Warteliste sowie den jährlichen Verbleib auf der Warteliste für einen Bootsplatz in der Gemeinde Maur wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

5. Einbürgerung

Art. 32 Erteilung Gemeindebürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Person höchstens 300 Franken.

² Die Gebühr wird erlassen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens während zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Maur wohnhaft ist.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 33 Erteilung Gemeindebürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts beträgt pro Person höchstens 1'200 Franken.

³ Die Gebühr wird bis auf maximal 1'600 Franken erhöht, wenn aus Gründen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern zu vertreten sind, zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

⁴ Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist, beträgt die Gebühr pro Person maximal 500 Franken.

Art. 34 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde dafür keine zusätzliche Gebühr.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Bei einem ablehnenden und abschreibenden Entscheid des Gesuchs wird eine Gebühr von maximal 500 Franken erhoben.

⁴ Die Gebühr für einen Gesuchsrückzug von Bewerbenden beträgt maximal 300 Franken.

Art. 35 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberin oder der Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

6. Entsorgung

Art. 36 Grundlagen

Die Gebühren im Bereich des Abfallwesens werden gestützt auf die Verordnung über die Abfallentsorgung bzw. die Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung der Gemeinde Maur erhoben.

7. Feuerwehrewesen

Art. 37 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben. Die Gebühren bemessen sich nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeug-einsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

³ Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) ist die zentrale Verrechnungsstelle (Zentrales Inkasso) für alle Einsätze bei ABC-Ereignissen, Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden. Rechnungsempfänger bei ABC-Ereignissen sind die Verursachenden, bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden die Fahrzeughaltenden. Für die beiden Einsatzarten kommt jeweils eine eigene Tarifordnung zur Anwendung.

8. Finanzen und Steuern

Art. 38 Kommunale Steuerbehörden

Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Art. 39 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Der Bezug von Steuerausweisen über die eigenen Daten ist unentgeltlich.

Art. 40 Einschätzungen

Einschätzungsverfahren für ordentliche Steuern und für Grundstückgewinnsteuern sind kostenlos.

9. Fürsorge/Soziales

Art. 41 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindegzuschüsse).

Art. 42 Bestätigungen

Die Gebühr für die Bestätigungen über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe pro Bestätigung beträgt zwischen 30 und 100 Franken.

Art. 43 Aufsicht und Betriebsbewilligung für Krippen und Horte

Die ordentliche Aufsichtskontrolle ist kostenlos. Für weitere Kontrollen sowie für Betriebsbewilligungen und Bewilligungserneuerungen werden die effektiven Kosten weiterverrechnet.

10. Lebensmittelkontrolle

Art. 44 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

³ Die Pilzkontrolle ist gebührenfrei.

11. Luftreinhaltung

Art. 45 Feuerungskontrolle

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

12. Meldewesen, Einwohnerkontrolle

Art. 46 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 47 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit aus Gründen des Datenschutzes überhaupt zulässig – für ortsansässige gemeinnützige Vereine und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.

13. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 48 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf den gemeindeeigenen gebührenpflichtigen Parkplätzen werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten gegen eine pauschale Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

Art. 49 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (inklusive der vorübergehenden Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen usw.) werden nach den entsprechenden kantonalen Vorgaben sowie den kommunalen Verordnungen und Reglementen erhoben. Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

² Vorübergehende oder untergeordnete Inanspruchnahmen wie Leitungen, Schaukästen, Baugrubenumschliessungen und Erdanker, werden in der Regel durch eine einmalige Gebühr abgegolten.

³ Lang andauernde und intensive Inanspruchnahmen, wie Überbauungen von Strassengebieten, werden durch jährlich wiederkehrende Gebühren abgegolten.

⁴ Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für wohltätige Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen der ortsansässigen gemeinnützigen Vereine oder der politischen Parteien kann mit einer reduzierten Gebühr verrechnet werden.

14. Polizeiwesen

Art. 50 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

Art. 51 Schliessungszeiten

¹ Die Schliessungszeiten in Gastwirtschaften richten sich nach dem Gastgewerbegesetz.

² Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 500 Franken erhoben.

³ Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben.

⁴ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 1'500 Franken erhoben werden.

Art. 52 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser stützt sich auf die Bestimmungen im Gastgewerbegesetz bzw. der Gastgewerbeverordnung. Sie berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 53 Alkohol- und Nikotintestkäufe

¹ Für Alkohol- und Nikotintestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Testkäufe nach Aufwand verrechnet.

Art. 54 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

Art. 55 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 56 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Gebühren für weitere polizeiliche Bewilligungen legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

15. Schulwesen

Art. 57 Volksschule

Die Schule Maur erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Konzepten und Reglementen der Schule Maur.

Art. 58 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule Maur erhebt für Verwaltungsleistungen wie Anmeldungen, Dispensationsentscheide, Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren nach Aufwand.

Art. 59 Freiwillige Angebote der Schule

¹ Für freiwillige Angebote der Schule Maur werden angemessene Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwillige Lager wie Wintersport- und Musiklager,
- Vorbereitungskurse zur Aufnahmeprüfung ans Gymnasium,
- Aus- und Weiterbildungen (z.B. Freizeitkurse).

² Die Schulpflege legt individuelle Vergünstigungen in einem separaten Reglement fest. Sie berücksichtigt dabei namentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Art. 60 Sonderschulen

Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden von den Sonderschulen direkt der Schule Maur in Rechnung gestellt. Die Schule Maur verrechnet den Erziehungsberechtigten die Ansätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

Art. 61 Musikschule

¹ Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule Maur oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben. Der Musikunterricht für Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 20. Altersjahr) mit Wohnsitz in der Gemeinde Maur wird gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss subventioniert.

² Die Schulpflege legt individuelle Vergünstigungen in einem separaten Reglement fest. Sie berücksichtigt dabei namentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

³ Erwachsenen wird ein kostendeckender Tarif in Rechnung gestellt.

Art. 62 Berufsbildung

¹ Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule Maur den maximalen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Erziehungsberechtigten nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

² Die Schulpflege legt individuelle Vergünstigungen nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten fest.

Art. 63 Schulergänzende Betreuung

¹ Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule Maur von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

² Die Schulpflege legt individuelle Vergünstigungen in einem separaten Reglement fest. Sie berücksichtigt dabei namentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

16. Vermessung, Geoinformation

Art. 64 Amtliche Vermessung, Geoinformation

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15% des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

² Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten sowie das Einmessen von Werkleitungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

³ Die Gebühren für den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung in numerischer und graphischer Form richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung für Geodaten (GevVGeoD).

Art. 65 Kommunale Geodaten

¹ Für Geodaten des kommunalen Rechts werden Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze und nähere Bestimmungen zu einzelnen Gebühren legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

17. Wasser- und Abwasser

Art. 66 Wasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung werden gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Maur erhoben.

Art. 67 Abwasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Abwasserentsorgung werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) der Gemeinde Maur erhoben.

18. Zivilschutz

Art. 68 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodische Schutzraumkontrollen grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührentarif geregelt.

19. Rechtspflege

Art. 69 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde kann die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse festlegen.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 70 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

Art. 71 Friedensrichter

Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes des Kantons Zürich über das Schlichtungsverfahren.

20. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 72 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 73 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder einer anderen Gemeindebehörde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Die Teilrevision der Gebührenverordnung (Artikel 32 bis 34) wurde an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 genehmigt.